

Das *Herbeiführen von Zerstörungen* erfaßt vor allem gewaltsame Einwirkungen auf bestimmte Gegenstände, deren Struktur völlig aufgehoben wird bzw. deren Substanz verlorengeht.

Für das *Herbeiführen von Havarien* ist die umfassende Störung komplexer materieller Bereiche, z. B. in der Volkswirtschaft, als Folge schädigender äußerer Einwirkungen auf Maschinen, Anlagen und anderen Gegenständen kennzeichnend. Als Havarien im Sinne des § 101 StGB werden auch Unfälle im Bahnverkehr, in der Luft- und Schifffahrt erfaßt, z. B. Zusammenstöße von Eisenbahnzügen, Abstürze von Flugzeugen, Schiffskollisionen mit umfangreichen schädlichen Folgen.

Das *Begehen anderer Gewaltakte* erfaßt alle anderen unter Gewaltanwendung begangenen Einwirkungen auf Gegenstände, Einrichtungen und Personen, die von den vorgenannten Begehungsweisen nicht erfaßt werden, ihnen jedoch in ihrer objektiven Schwere gleichkommen.

Terror gemäß § 101 StGB wird *vorsätzlich* begangen. Die Täter handeln mit der *Absicht, Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu leisten oder Unruhe hervorzurufen*. Sie begehen die Handlung nicht primär wegen der tatsächlichen oder möglichen materiellen Schäden, sondern sie wollen vielmehr Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung leisten oder Unruhe unter der Bevölkerung oder bei einzelnen Personen hervorrufen.

*Vorbereitung* und *Versuch* sind strafbar (§ 101 Abs. 2 StGB).

Paragraph 102 StGB schützt die, *sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR*, vor allem das *Leben, die Gesundheit, die Freiheit und Würde von staatlich und gesellschaftlich aktiv tätigen Bürgern der DDR*.

Die *Begehungsweisen* des Terrors gemäß § 102 StGB bestehen im *Angreifen von Leben oder Gesundheit* oder *Anwenden von Gewalt in anderer Weise*. Der Angriff auf Leben oder Gesundheit bzw. die Gewaltanwendung in anderer Weise muß sich auf einen Bürger der DDR bei Ausübung seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit beziehen oder wegen dieser Tätigkeit begangen werden.

*Angriffe auf das Leben oder die Gesundheit* im Sinne des § 102 StGB sind die als Mord (§ 112 StGB), schwere Körperverletzung (§ 116 StGB) sowie Körperverletzung mit Todesfolge (§ 117 StGB) im 3. Kapitel des Besonderen Teils des

StGB normierten Straftaten. Handlungen im Sinne einer geringfügigen vorsätzlichen Körperverletzung (§ 115 StGB) und der tätlichen Beleidigung (§ 137 StGB) werden nicht erfaßt.

Die Begehungsweise *in anderer Weise Gewalt anwenden* beinhaltet jede Art und Weise der Gewaltanwendung gegen eine Person, die keine unmittelbaren Angriffe auf Leben oder Gesundheit darstellen, wie Entführung, Freiheitsberaubung, Erpressung. Diese Gewaltanwendung kann sich auch als Mittel zum Zweck gegen Angehörige des Bürgers richten.

Unter *staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit* im Sinne des § 102 StGB wird jede im staatlichen oder gesellschaftlichen Auftrag bzw. im Interesse der Gesellschaft wahrgenommene Tätigkeit erfaßt. Sie ist nicht abhängig von einer bestimmten Wahlfunktion oder beruflichen oder gesellschaftlichen Stellung des angegriffenen Bürgers. Für die Tatbestandsmäßigkeit ist es nicht bedeutsam, ob der angegriffene Bürger die Tätigkeit ständig, zeitweilig oder nur gelegentlich ausgeübt hat. Erfolgte der Angriff auf Leben und Gesundheit eines Bürgers der DDR oder die Anwendung von Gewalt in anderer Weise nicht *bei* der Ausübung der staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit, sondern *vor* bzw. *nach* der Ausübung dieser Tätigkeit, ist zu prüfen, ob er bzw. sie *wegen* dieser Tätigkeit durchgeführt wurde. Die berechtigte Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Gesetzes muß sichtbar sein, z. B. durch Tragen von Uniformen, Armbinden, Abzeichen oder durch Vorweisen von Ausweisen oder sie muß in bezug auf die die Tätigkeit ausübende Person entweder allgemein oder auch nur dem Täter bekannt sein.

Terror gemäß § 102 StGB wird *vorsätzlich* begangen. Die Täter handeln mit der *Absicht, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu schädigen*.

Der Tatbestand enthält ein strafatbegründendes *Motiv*. Es ist gegeben, wenn der Täter den terroristischen Angriff gegen den Bürger der DDR zwar nicht bei Ausübung dessen staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, so doch *wegen* dieser begeht.

*Vorbereitung* und *Versuch* sind strafbar (§ 102 Abs. 2 StGB).

*Probleme der Abgrenzung*

*und mehrfachen Gesetzesverletzung*

Verbrechen des Terrors gemäß § 101 und § 102 StGB haben eine Reihe äußerlich gemeinsamer Erscheinungsformen mit anderen Staatsverbre-